

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. November 2015

### **1051. Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV); Anhörung**

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 25. August 2015 die Anhörung zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401) eröffnet und unter anderem die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Anlass der Verordnungsrevision ist die Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40), die am 14. Juni 2015 in der Volksabstimmung angenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Medien, Zukunftstrasse 44, Postfach 252, 2501 Biel; auch per E-Mail als PDF- und Word-Dokument an [rtvg@bacom.admin.ch](mailto:rtvg@bacom.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 25. August 2015 haben Sie uns den Entwurf zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) betreffend Umsetzung und Inkraftsetzung der in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 angenommenen Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

#### **A. Allgemeine Bemerkungen**

Mit der RTVG-Teilrevision (nachfolgend: nRTVG) soll die Ablösung der Empfangsgebühr durch die geräteunabhängige Radio- und Fernseh-abgabe erfolgen. Der Entwurf zur RTVV-Teilrevision (nachfolgend: E-RTVV) enthält sodann die zugehörigen Ausführungsbestimmungen unter anderem hinsichtlich des neuen Erhebungssystems, des Abbaus des bisherigen Empfangsgebührensystems und des Aufbaus des künftigen Abgabensystems.

Der Zeitpunkt des Übergangs von der Empfangsgebühr zur Radio- und Fernsehabgabe sowie die konkreten Tarife für die Abgaben sind im E-RTVV noch nicht enthalten und sollen gemäss erläuterndem Bericht vom 25. August 2015 erst in einer späteren RTVV-Teilrevision festgelegt

werden. Angesichts der aufwendigen Vorbereitungsarbeiten in Zusammenhang mit dem Systemwechsel können wir die Wahl dieses Vorgehens nachvollziehen.

Nach der RTVG-Revision ist nun auch die RTVV-Revision sehr komplex und weist einen beträchtlichen Umfang auf. Ob die Änderungen tatsächlich zu einer einfacheren Handhabung des Abgabesystems beitragen werden, wird sich zeigen müssen.

## **B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### ***Art. 33 Abs. 4 E-RTVV***

Der Aufwand, den die SRG im Rahmen ihrer Archivierungspflicht nach Art. 33 Abs. 4 E-RTVV trifft, ist beim Bedarf nach Art. 68a Abs. 1 Bst. a nRTVG zu berücksichtigen. In den Erläuterungen zu Art. 33 Abs. 4 E-RTVV wird festgehalten, dass für die Festlegung der Höhe der Empfangsgebühren neu nicht mehr nur der Aufwand für die Archivierung, sondern auch jener für die Zugänglichmachung berücksichtigt werden muss. Gleichzeitig hält Art. 10 Abs. 2 der Konzession SRG fest, dass die SRG für die nicht kommerzielle Nutzung von Sendungen, die über das Archiv oder auf Datenträgern zugänglich gemacht werden, kostendeckende Beiträge verlangen kann. Für die kommerzielle Nutzung solcher Sendungen kann sie sogar marktübliche Preise fordern. Es ist daher sicherzustellen, dass dieselbe Entschädigung nicht zwei Mal beansprucht werden kann, einmal auf der Grundlage der Konzession SRG und einmal gestützt auf die RTVV.

### ***Art. 39 Abs. 1 E-RTVV***

Art. 39 Abs. 1 E-RTVV sieht für Veranstalter von komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen eine Erhöhung des jährlichen Abgabenanteils von 70% auf höchstens 80% des Betriebsaufwandes vor. Die mindestens erforderliche Eigenfinanzierung solcher Radioprogramme beträgt demzufolge noch 20% des Betriebsaufwandes. Diese Stärkung der komplementären Radios wird grundsätzlich begrüßt. Damit die komplementären Radios den höheren Abgabenanteil auch ausschöpfen können, regen wir eine Überprüfung von Beitragserhöhungen pro Programm an. Bereits der bisherige grösstmögliche Abgabenanteil war für die komplementären Radios nämlich nur schwer erreichbar.

### ***Art. 62 E-RTVV***

Gemäss Art. 62 Abs. 1 E-RTVV kann das UVEK die Erhebung der Haushaltabgabe auf eine Stelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen. Die Entschädigung einer solchen Erhebungsstelle wie auch die Einzelheiten des Leistungsauftrages sind gemäss Art. 62 Abs. 3 E-RTVV

in einem Vertrag zwischen dem UVEK und der Erhebungsstelle zu regeln. Wir regen an, die Einzelheiten dieses Vertrages bereits in Art. 62 E-RTVV näher zu bestimmen. Dazu gehört auch eine Konkretisierung von Art. 69f Abs. 2 nRTVG, wonach die Erhebungsstelle die organisatorischen und technischen Massnahmen trifft, damit die Daten gegen unbefugte Bearbeitung gesichert sind.

Der Vertrag zwischen dem UVEK und der Erhebungsstelle wird gemäss erläuterndem Bericht nicht veröffentlicht. Zumal es sich bei den Daten, die von der Erhebungsstelle bearbeitet werden sollen, teilweise um sensible Daten handelt, erscheint es angebracht, dass die Bevölkerung Kenntnis über den Vertrag erlangen kann. Gründe gegen eine Veröffentlichung sind nicht ersichtlich und müssten im erläuternden Bericht aufgeführt werden, wenn an der Nicht-Veröffentlichung des Vertrags festgehalten werden sollte.

**Antrag:** Die im Vertrag zwischen dem UVEK und der Erhebungsstelle zu regelnden Punkte sind in Art. 62 E-RTVV näher zu bestimmen. Ausserdem sind die von der Erhebungsstelle gemäss Art. 69f. Abs. 2 nRTVG zu treffenden organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Daten gegen unbefugte Bearbeitung zu konkretisieren.

Der Vertrag ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Andernfalls ist die Nicht-Veröffentlichung in den Erläuterungen zu begründen.

#### **Art. 67 E-RTVV**

Art. 67 E-RTVV regelt die von Kanton und Gemeinden an die Erhebungsstelle zu liefernden Daten. Gemäss Art. 67 Abs. 1 E-RTVV legt das BAKOM die spezifischen Datenmerkmale gemäss dem amtlichen Katalog (Art. 4 Abs. 4 RHG) in einer Weisung fest. Es erscheint zweifelhaft, ob die Weisung eines Bundesamtes dem Anspruch an eine genügende gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von zumindest teilweise sensiblen Daten gerecht wird.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Gemeinden nicht alle Datenmerkmale genau gleich führen und eine genaue Haushaltsbildung oft gar nicht ersichtlich ist. Bei Wohngemeinschaften oder Konkubinatshaushalten ist es beispielsweise möglich, dass verschiedene Personen mit dem Merkmal «Haushaltvorstand» erfasst sind. Sollte die Übermittlung dieses Merkmals verlangt werden, müsste vorab geklärt werden, wer die Haushaltvorsteherin oder der Haushaltvorsteher sein soll. Eine verbindliche Grundlage für die zu liefernden Daten ist daher auch aus Sicht der Gemeinden erforderlich.

**Antrag:** Die Daten, die von der Erhebungsstelle bezogen werden können, sind abschliessend zumindest auf Verordnungsebene festzulegen.

**Art. 67g Abs. 1 E-RTVV**

Art. 67g Abs. 1 E-RTVV sieht die Überweisung des gesamten Nettoertrages aus der Erhebung der Unternehmensabgabe an die SRG vor. Für die Haushaltabgaben hingegen wurde in Art. 66 E-RTVV die Überweisung der Erträge an die vom BAKOM mitgeteilten Berechtigten gewählt. Wir empfehlen, die Formulierung von Art. 67g Abs. 1 E-RTVV dem Wortlaut von Art. 66 E-RTVV anzugeleichen.

**Antrag:** Neue Formulierung von Art. 67g Abs. 1 E-RTVV:

*«Die ESTV überweist den gesamten Nettoertrag aus der Erhebung der Unternehmenssteuer an die ihr vom BAKOM mitgeteilten Berechtigten.»*

**Art. 89 Abs. 3 und 4 E-RTVV**

Gemäss Art. 89 Abs. 3 E-RTVV erhalten die Gemeinden Beiträge für die monatlichen Datenlieferungen von höchstens Fr. 1000, ein Kanton höchstens Fr. 25 000. Die tatsächliche Beitragsleistung soll sich nach den tatsächlichen Investitionskosten der Gemeinden und Kantone richten, die gemäss Art. 89 Abs. 4 E-RTVV mittels Belegen auszuweisen sind und nur auf Gesuch hin erstattet werden.

Aus dem erläuternden Bericht kann abgeleitet werden, dass es sich bei den vorgesehenen Beiträgen an die Gemeinden um einmalige Zahlungen handeln soll. Zum einen geht dies jedoch weder aus dem nRTVG noch aus dem E-RTVV deutlich hervor. Zum anderen versteht sich die Einmaligkeit einer Vergütung auch nicht von selbst, da die Gemeinden zu monatlichen Datenlieferungen an die Erhebungsstelle verpflichtet werden, was bei den Gemeinden zu monatlichem Aufwand und somit allenfalls auch zu monatlichen Kosten führen kann.

Für die Gemeinden bedeutet es einen grossen administrativen Aufwand, sämtliche Aufwendungen belegen zu müssen. Ein gewisser Grundaufwand wird ohnehin jede Gemeinde treffen, weshalb pauschale Grundentschädigungen angebracht sind, ohne dass hierfür ein Gesuch der Gemeinden notwendig sein sollte. Für die monatlichen Datenlieferungen erscheint eine jährliche Pauschalentschädigung mit einem angemessenen Betrag pro Einwohnerin und Einwohner (Anzahl gemäss Jahresstatistik) sinnvoll. Die Entschädigung hat dabei auch den Aufwand der Gemeindesteuerämter für die Unternehmensabgabegruppen zu berücksichtigen. Die Entschädigung soll nicht nur auf Gesuch, sondern automatisch erfolgen. Allenfalls könnte eine Kürzung der Pauschalen für jene Gemeinden vorgesehen werden, die ihre Aufgaben nur mangelhaft erfüllen.

Der vorgesehene Höchstbeitrag an die Kantone ist näher zu erläutern, da unklar ist, ob dieser als Höchstgrenze der Gesamtzahl der Gemeindebeiträge pro Kanton zu verstehen ist oder ob die Kantone einen selbstständigen, von den Gemeinden unabhängigen Beitrag erhalten.

**Antrag:** Die Beiträge an die Gemeinden sind als automatisch zu entrichtende jährliche Pauschalentschädigungen auszustalten. Übersteigt der tatsächliche Aufwand einer Gemeinde nachweisbar die Pauschale, ist diese zu entschädigen.

Die Kantonsbeiträge und deren Verhältnis zu den Beiträgen an die Gemeinden sind zu konkretisieren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**